

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Eingabe zur Parksituation im Bereich Clevischer Ring 105 in Köln-Mülheim (Az.: 02-1600-25/09)**

**Beschlussorgan**

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

**Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative**

Die Bezirksvertretung Mülheim nimmt die Darstellung der Verwaltung zur Kenntnis und bittet die Verwaltung, wie zugesagt:

- um eine Ergänzung bzw. Erneuerung der Haltverbotsbeschilderung für die Fahrbahn,
- um eine verstärkte Überwachung des ruhenden Verkehrs in dem in Rede stehenden Bereich sowie
- um Prüfung, ob der Gehweg durch Parkstandsmarkierung zum Parken freigegeben werden kann.

Die Bezirksvertretung Mülheim soll über das Ergebnis informiert werden.

**Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen**

Die Antragsteller setzen sich ein für eine Verbesserung der Parksituation im Bereich Clevischer Ring 105 in Köln-Mülheim und beschweren sich über die Praxis der Überwachung des ruhenden Verkehrs durch die Verwaltung.

Eine Kopie der Eingabe ist als Anlage beigefügt.

**Begründung:**

Auf dem Clevischen Ring befindet sich in Haus-Nr. 113 eine Moschee des Deutsch-Türkischen Kulturvereins. Zu den Gebetszeiten parken die Besucher verstärkt auf dem Gehweg. Da der Gehweg in diesem Bereich ca. 6-7 m breit ist, toleriert die Verwaltung hier das Gehwegparken, soweit dadurch keine Behinderungen für die Fußgänger oder die Hofzufahrten entstehen. Andernfalls werden geeignete ordnungsrechtliche Maßnahmen eingeleitet. Bislang jedoch hat die Verwaltung bei ihren routinemäßigen Kontrollen im Bereich der Moschee keine Behinderungen oder Gefährdungen durch die Fahrzeuge auf dem Gehweg festgestellt.

Die Beschwerdelage ist ebenfalls unauffällig. In den letzten zwei Jahren gingen in der Leitstelle des Ordnungs- und Verkehrsdienstes lediglich fünf Hinweise auf Falschparker ein, in nur einem Fall war konkret eine Garagenzufahrt blockiert.

Für die Fahrbahn wurde schon in der Vergangenheit per Beschilderung ein eingeschränktes Haltverbot erlassen. Die Beschilderung ist nicht mehr vollständig und wird ergänzt/erneuert. Parken ist demnach grundsätzlich dort unzulässig. Gestattet wäre ein Halten zum Be- und Entladen oder Ein- und Aussteigen. Dies ist aufgrund der Verkehrsführung in diesem Bereich unproblematisch.

Die Verwaltung wird prüfen, ob das Parken auf dem Gehweg durch Parkstandsmarkierungen freigegeben werden kann.

Unabhängig davon wird die Verwaltung diesen Bereich verstärkt kontrollieren.

Die Beschwerdeführer erwähnen in ihrer Eingabe weiterhin, an Karfreitag (10.04.09) sei der Leitstelle des Ordnungs- und Verkehrsdienstes telefonisch mitgeteilt worden, dass Falschparker vor der Moschee stünden und eine Garageneinfahrt blockieren würden. Sie kritisierten die Bearbeitung ihres Anliegens durch die Verwaltung.

In der Leitstelle des Ordnungs- und Verkehrsdienstes wird jede Beschwerde und die daraus resultierende Maßnahme schriftlich dokumentiert. Im vorliegenden Fall ging der Anruf des Beschwerdeführers am 10.04.09 um 14.07 Uhr ein, bereits um 14.20 Uhr waren zwei Mitarbeiter der Verwaltung vor Ort. Sie haben in ihrer schriftlichen Stellungnahme zu dieser Eingabe erläutert, dass vor Ort sofort der Beschwerdeführer auf sie zukam und mitteilte, dass der Verursacher der Behinderung weggefahren sei und er (der Beschwerdeführer) nun ungehindert seine Fahrt antreten könne. Darauf hin bestand für die beiden Mitarbeiter kein weiterer Handlungsbedarf mehr. Auf dem Gehweg standen zwar noch weitere Fahrzeuge, die sich gegenseitig zugeparkt hatten, jedoch handelte es sich dabei offensichtlich um Besucher der Moschee.

Dem Beschwerdeführer wurde abschließend noch erläutert, dass im Bereich der Moschee ein nicht behinderndes Gehwegparken nicht geahndet wird, da der Gehweg hier sehr breit

ist. Diese Verwarnpraxis ist Ausfluss des Ermessenspielraums, den das Ordnungswidrigkeitsrecht beim Einschreiten und bei der Ahnung von Verstößen ausdrücklich vorsieht. So wird beispielsweise in allen Stadtteilen außerhalb der Innenstadt ein Gehwegparken, wenn niemand behindert oder gefährdet wird, nicht geahndet.

Für die beiden Mitarbeiter der Verwaltung war in diesem Fall kein weiteres Einschreiten notwendig. Daher setzten sie nach Ihrem Gespräch mit dem Beschwerdeführer, welches aus ihrer Sicht ruhig und sachlich verlief, umgehend ihre Dienstfahrt fort.

Es sind somit keine Anhaltspunkte ersichtlich, die auf eine unkorrekte Bearbeitung der Beschwerde oder ein sonstiges Fehlverhalten hindeuten würden.

**Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr. 1**